

Bundesamt für Umwelt BAFU
Per Email
polg@bafu.admin.ch

Bern, 23. März 2023 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Verordnungspaket Umwelt Herbst 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Teilrevisionen der CO₂-Verordnung

Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe: Der vorliegende Entwurf muss in folgender Hinsicht korrigiert werden:

- Art. 8a, Ziffer 1 «Der Einsatz von Pflanzenkohle als biologischer oder geologischer Speicher von Kohlenstoff ist auf ~~Anmeldung des BAFU im Grundbuch~~ in einem öffentlich zugänglichen elektronischen Datenverwaltungssystem festzuhalten. Dies gilt nicht für die Speicherung von Kohlenstoff in Baustoffen.» Die hohen mit dem Grundbucheintrag einhergehenden administrativen Aufwände und Kosten machen ins-besondere kleinere Projekte sowie Projekte auf Pachtbetrieben in der Landwirtschaft aber unattraktiv. Zudem ist je nach Anwendungsbereich (z.B. Tierfütterung) nur eine betriebsgenaue und keine parzellengenaue Verortung der Anwendung von Pflanzenkohle möglich.
- Verbot von fluoridierten Kältemitteln: Streichen. Über den Kompensationsmechanismus werden aktuell mehrere Programme gefördert, in welchen fluoridierte Kältemittel zum Einsatz kommen. Diese Programme schützen das Klima, indem sie den Ersatz von fossilen Heizungen durch Wärmepumpen beschleunigen respektive sicherstellen, dass klimafreundlichere Kältemittel mit bis zu 60 Prozent geringerem Treibhausgaspotenzial eingesetzt werden.
- Anforderungen an die Berechnung der Emissionsverminderungen und das Monitoringkonzept für Projekte und Programme im Zusammenhang mit Wärmeverbänden: Streichen. Die Erweiterung des Geltungsbereichs der Standardmethode für Wärmeverbände auf alle Arten von bestehenden Wärmeverbänden lehnt der sgv ab, da in gewissen Fällen aufgrund übermässiger Vereinfachungen und konservativer Vorgaben effektive Emissionsreduktionen unter der vorgeschlagenen Standardmethode nicht mehr anerkannt würden oder willkürliche Emissionsreduktionsberechnungen entstehen. Da es sich in diesen Fällen lediglich um wenige Einzelfälle handelt, ist deren Begutachtung ausserhalb der Standardmethode angebracht. Ausserdem lehnen wir die vorgeschlagene

Kürzung des Emissionsfaktors für bestehende Bezüger (von 0.22 auf 0.211) als unverhältnismässig ab.

- Im Übrigen verweist der sgv auf die Stellungnahme der Stiftung Klik, welche er integral unterstützt.

Technischen Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: Der sgv lehnt die vorgeschlagenen Massnahmen ab. Folgende Korrekturen sind durchzuführen:

- Herabsetzung der Frist auf drei Monate: Zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, zur Anpassung an die EU-Richtlinien und zur Verhinderung von Doppelbelastungen zu Lasten der Konsumentinnen und Konsumenten ist die Frist im derzeit geltenden Art. 17d Abs. 3 CO₂-VO auf drei Monate herabzusetzen.
- Handelbarkeit von CO₂ erleichtern: Durch Anpassung des Art. 22a Abs., Art. 23 Abs. 1 + 2 CO₂-VO sollte der Umweltschutz ohne staatliche Subventionen effektiv gefördert werden. Die Behörden können entlastet und der Emissionshandel kann effizient aus-gestaltet werden.
- Phasing-in für Personenwagen: Mit Anpassung des Art. 27 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 3 CO₂-VO soll die fehlende Rechtsgrundlage im Bezug zu den Einführungsmodalitäten für Personenfahrzeugen weggeschaffen werden.
- Übertragbarkeit von CO₂-Guthaben ermöglichen: Durch den neuen Art. 30 Abs. 4 CO₂-VO werden die falschen Anreize, welche durch die Statische Regelung gesetzt werden, beseitigt. Zudem setzt eine dynamische Übertragbarkeit neue Anreize für Emissionsverringierungen.
- Im Übrigen verweist der sgv auf die Stellungnahme des VFAS, welche er integral unterstützt.

Klimawirkung von Treibhausgasen: Änderung der Anhänge bezüglich Methans lehnt der sgv ab. Obwohl Methan Klima-wirkung hat, kann diese nur ungenügend mit der Metrik GWP100 abgebildet werden. So ist die Klimawirkung zu Beginn deutlich höher als bei CO₂, mit einer Halbwertszeit von 12 Jahren jedoch nur von kurzer Dauer. Bleiben Methanemissionen konstant, so wird nach einer gewissen Zeit gleich viel Methan abgebaut wie neu dazu kommt. Dazu ist entscheidend, ob das beim Zerfall entstehende Kohlenstoff von fossilem oder biogenem Methan stammt und sich daraus ein CO₂-Molekül bildet oder nicht. Biogenes Methan wirkt weniger erwärmend, da es Teil des Kohlenstoffkreislaufs ist. Diese Unterscheidung anerkannte die IPCC in ihrem letzten Bericht (AR6, Working Group I). Die Anpassung in Anhang 1 basiert auf den aktualisierten Werten des 5. Sachstandberichts von IPCC aus dem Jahr 2015, der nicht dem aktuellen Bericht von 2021 entspricht. Es ist also notwendig, dass die vorliegende Verordnungsänderung die unterschiedlichen Funktionsweisen der Treibhausgase je nach Herkunft differenziert. Bei der vorgeschlagenen Anpassung erhöhen sich die landwirtschaftlichen Treibhausgase im Schweizer Treibhausgasinventar absolut um 0,5 Mio. Tonnen CO₂. Diese rein rechnerische Anpassung entspricht aber nicht der Realität in der Natur, denn viele dieser neuen, rein-rechnerischen Emissionen sind Teil des Kohlenstoffkreislaufs und nicht fossilen Ursprungs.

Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt

Dazu bezieht der sgv keine Position, da der Geltungsbereich ausserhalb seiner Strategie fällt.

Änderung der Lärmschutzverordnung

Der sgv lehnt die vorgeschlagene Änderung von Art. 7 Abs. 3 ab. Grundsätzlich sind Verordnungsänderungen «auf Vorrat» abzulehnen. Die in den Materialien genannten parlamentarischen Vorstösse sind noch nicht überwiesen. Sie mit einer Verordnungsänderung bereits jetzt umsetzen zu wollen, ist eine Missachtung des ordentlichen Rechtssetzungsprozesses. Doch mehr als das vermag die inhaltliche Ausgestaltung der Änderung auch nicht zu überzeugen. Die erläuternden Materialien legen nahe, dass mit weniger als tausend Franken eine Halbierung der Lärmemissionen von Wärmepumpen

möglich seien. Das scheint überzogen, denn die in den Materialien genannten Massnahmen selbst übersteigen den angegebenen Kostenrahmen. Ob damit die drastische Reduktion der Emissionen erreicht wird, ist ohnehin fraglich, denn die Wirkung der Massnahme hängt von Technologie und Gebäude ab. Einige der vorgeschlagenen Massnahmen können sogar zu einer Leistungsverfall der Wärmepumpe führen.

Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Der sgV lehnt die Änderungen ab. Sie sind in der Lage, den weiteren Ausbau von 5G noch stärker zu blockieren. Die Schweiz liegt heute bezüglich 5G bereits weit zurück. Sie ist dabei, den Anschluss an diese Technologie vollends zu verlieren. Der sgV fordert die Anhebung der Grenzwerte und die radikale Vereinfachung der Bewilligungs- und Informationsprozesse für die Installation, Ausrüstung, Nachrüstung und Investition in neuen und mehr Antennen machen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor